

Die neue Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GGBV)

Sicher verpacken, laden und transportieren

Die Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GGBV) sieht vor, dass Betriebe, die mit gefährlichen Gütern zu tun haben – sie verpacken, einfüllen, versenden, laden, befördern oder entladen – einen so genannten Gefahrgutbeauftragten ernennen und ihn der für sie zuständigen Vollzugsstelle melden müssen. Für die Ernennung und Meldung eines Gefahrgutbeauftragten wurde eine Übergangsfrist von 18 Monaten vorgesehen. Nicht alle Unternehmungen, die mit Gefahrgütern umgehen, fallen in den Geltungsbereich der GGBV. Eine Unternehmung hat dies selbstständig abzuklären. Dieser Artikel soll dazu eine Hilfestellung bieten.

Das Ziel der GGBV ist, die Risiken beim Umgang mit gefährlichen Gütern zu vermindern, indem ein entsprechend ausgebildeter Verantwortlicher, der so genannte Gefahrgutbeauftragte, eingesetzt wird. Die GGBV regelt die Ausbildung, die Prüfung, die Aufgaben und die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten sowie die Pflichten der Unternehmungen.

Rechtsgrundlagen für Gefahrgut

Als Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrs- und Transportgesetz gilt die GGBV auf dem öffentlichen Verkehrsnetz im Bereich der Land- und Wasserbeförderung, nicht aber für rein betriebsinterne Gefahrguttransporte. Über die GGBV hinaus sind noch weitere Vorschriften zu beachten (siehe auch Glossar im Kasten «Was ist die GGBV» Seite 22):

- Für die Strasse sind dies primär die Vorschriften im internationalen Verkehr des ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse). Diese werden durch die SDR (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) in der Schweiz angewendet. Zudem präzisiert die SDR in einigen Fällen, zum Beispiel für lange Tunnel, die Vorschriften des ADR.

Inhaltliche Verantwortung:

Jürg Marton und

Dr. Peter Meier

Arbeitnehmerschutz (Arbeitsinspektorat)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

8090 Zürich

Telefon 01 315 73 16

Fax 01 315 73 40

E-Mail: jürg.marton@vd.zh.ch

www.arbeitsinspektorat-zh.ch



Werden gefährliche Güter in gewissen Mengen verpackt, geladen oder befördert, so muss ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden, der die Einhaltung der Vorschriften überwacht.

Quelle für alle Fotos: GEFAG

STÖRFALLVORSORGE

- Für den Eisenbahntransport sind die entsprechenden Verordnungen massgebend: die RSD (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn) für die Schweiz und die RID (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) für den internationalen Verkehr.

- Von der GGBV betroffen sind nur Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz. Unternehmungen, welche die Schweiz als Transitland passieren, unterliegen nicht der GGBV jedoch dem ADR bzw. SDR. Auch das ADR schreibt im Abschnitt 1.8.3 einen so genannten Sicherheitsberater vor.

- Für die Beförderung von Sonderabfällen gelten zusätzlich die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VSS; SR 814.610).
- Für die innerbetriebliche Arbeitssicherheit sind das Unfallversicherungsgesetz und das Arbeitsgesetz sowie die

Was ist die GGBV

Die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragten-Verordnung, GGBV, SR 741.622) ist eine vom Bund erlassene Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz und zum Transportgesetz. Ausschlaggebender Grund zur Schaffung dieser Verordnung war die Angleichung der Gesetzgebung im Bereich des Strassenverkehrsrechtes an diejenigen der EU-Staaten. Mit dieser Verordnung kommt der Bundesrat seiner Verpflichtung aus dem Landverkehrsabkommen mit der EU nach. Die GGBV wurde auf den 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Im Bereich der Strasse vollziehen die Kantone diese Verordnung, im Bereich des öffentlichen Verkehrs das Bundesamt für Verkehr und im Bereich der militärischen Transporte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Weitere Rechtsgrundlagen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30. September 1957; Systematische Rechtsammlung (SR Nr.) und Bezugsquelle im Anhang C.

SDR: Schweizer Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 17. April 1985.

RSD: Schweizer Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn vom 3. Dezember 1996.

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anlage I des CO-TIF vom 9. Mai 1980).

EKAS-Richtlinie Nr. 6508 vom 1. Januar 1996 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Die **Richtlinie 96/35/EG** regelt Qualität und gegenseitige Anerkennung europäischer Ausbildungen.

Brauche ich einen Gefahrgutbeauftragten (Transport in Versandstücken)?

Transportieren Sie auch nur gelegentlich Gefahrgüter auf öffentlichen Strassen und/oder üben Sie eine Verpack-, Einfüll-, Versende-, Lade- oder Entladetätigkeit aus, für die Ihre Unternehmung verantwortlich ist?

Nein

Ja

Prüfen Sie, ob Sie die von der GGBV befreiten Mengen überschreiten:

1. Erstellen Sie eine Liste Ihrer Gefahrgüter je Beförderungseinheit* (Stoffname, UN-Nummer, Klassifizierung, Verpackungsgruppe, Beförderungsmenge) gemäss Lieferscheinen, Sicherheitsdatenblättern usw. Fehlen diese Angaben, sind Tabellen A und B des ADR Kap. 3.2 zu konsultieren.
2. Ordnen Sie Ihre Gefahrgüter den Beförderungskategorien gemäss GGBV-Anhang (Höchstzulässige Mengen je Beförderungseinheit) zu und bestimmen Sie die effektive Gesamtmenge.

Überschreitet die effektive Gesamtmenge die befreite Menge in wenigstens einem Ihrer Gefahrguttransporte?

Nein

Ja

Können Sie eine andere Aufteilung der Beförderungsmengen auf die Beförderungseinheiten vornehmen und einhalten, so dass die befreite Menge nie überschritten wird?

Nein

Ja

Sie brauchen einen Gefahrgutbeauftragten:

- Melden Sie sich oder einen Mitarbeiter zur Gefahrgutbeauftragten-Ausbildung an oder
- verpflichten Sie einen externen Gefahrgutbeauftragten. Melden Sie Ihren Gefahrgutbeauftragten der zuständigen Behörde.

Sie brauchen keinen Gefahrgutbeauftragten: Wiederholen Sie die Überprüfung Ihrer GGBV-Unterstellung, sobald Sie mit anderen Gefahrgütern und/oder anderen Transportmengen zu tun haben.

* Beförderungseinheit: Motorfahrzeug ohne Anhänger oder Einheit aus Motorfahrzeug mit Anhänger

entsprechenden Verordnungen massgebend. Die Störfallverordnung und die EKAS-Richtlinie Nr. 6508 weisen keinen direkten Bezug zur GGBV auf. So sind die Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung nicht auf die GGBV zu übertragen. Vielmehr sind die für die GGBV höchstzulässigen Gesamtmengen, unterhalb deren eine Unternehmung keinen Gefahrgutbeauftragten ernennen muss, an das ADR angelehnt.

Fällt mein Betrieb in den Geltungsbereich der GGBV?

Nicht jede Unternehmung, die gefährliche Güter auf der Strasse, Schiene oder auf Gewässern befördert oder sie in diesem Zusammenhang verpackt, einfüllt, versendet, lädt oder entlädt und in den Geltungsbereich der GGBV fällt, muss einen Gefahrgutbeauftragten ernennen. Bei gefährlichen Gütern, die als Stückgut versandt werden – als Versandstücke gelten z.B. Fässer – gilt dies erst ab einer bestimmten Menge pro Beförderungseinheit. Die höchstzulässigen Mengen, welche beim Transport in Versandstücken noch nicht unter die GGBV fallen



Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ADR schreibt die Kennzeichnung der Transportfahrzeuge vor.

und das Unternehmen von der Pflicht eine Gefahrgutbeauftragten zu melden befreit, sind tabellarisch im Anhang zur Verordnung festgelegt.

Im Gegensatz zum Stückgut fallen Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen und Tankcontainer mit gefährlichen Gütern sowie Ladungen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung unab-

hängig von der Menge immer unter die GGBV.

Nebenstehendes Ablaufdiagramm soll Unternehmungen helfen zu klären, ob sie im Zusammenhang mit dem Transport von Versandstücken unter die GGBV fallen oder nicht.

Die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte ist in seinem Unternehmen dafür verantwortlich, die gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu überprüfen. Er ist dank seiner speziellen Ausbildung als Kontrollorgan in der Lage, die betriebsspezifischen Abläufe in Bezug auf die GGBV zu beurteilen, zu hinterfragen, Lösungen vorzuschlagen und einzuführen. Er ist gegenüber der Unternehmensleitung rapportpflichtig und wird seinerseits durch die für ihn zuständige GGBV-Vollzugsbehörde kontrolliert.

Sein Aufgabenbereich umfasst folgende Tätigkeiten:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Verfahren im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter.
- Beratung der Unternehmung.
- Einführung von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen.
- Jährliche Berichterstattung zu Händen der Unternehmensleitung.
- Erstellung von Unfallberichten zu Händen der Unternehmensleitung.

Einzelheiten dieser Aufgaben sind dem



Gefährliche Güter, die stückweise versandt werden, fallen erst ab einer bestimmten Menge unter die GGBV.

Art. 11 Abs. 2 der GGBV zu entnehmen und von der Unternehmung in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten

Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen, so genannte externe Gefahrgutbeauftragte sein. Ein Gefahrgutbeauftragter kann für mehrere Unternehmungen arbeiten. Es sind auch «Branchenlösungen» denkbar: So könnte eine Interessengruppe, z.B. ein Branchenverband, Gefahrgutbeauftragte ernennen, die in allen Unternehmungen der Gruppe für die Bekanntmachung und Einführung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.

Aus den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten geht hervor, dass dieser über die innerbetrieblichen Abläufe Kenntnis haben muss. Für grössere Betriebe ist es deshalb empfehlenswert, eine im Betrieb angestellte Person als Gefahrgutbeauftragten zu ernennen und einzusetzen. Unter Umständen ist es zweckmässig, seine Aufgaben mit denjenigen des innerbetrieblich verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten «Sibe» zu kombinieren.

Ausbildung des Gefahrgutbeauftragten

Es bestehen keine spezifischen Anforderungen über die Berufsausbildung von Personen, die zu Gefahrgutbeauftragten ernannt werden. Jedoch sind Kenntnisse der Tätigkeiten rund um den Gefahrguttransport und über Qualitätssicherung von

Gut zu wissen

Die Broschüre «Die neue Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GGBV)» kann auf der Internetseite www.arbeitsinspektorat-zh.ch unter der Rubrik «Gefahrgutbeauftragte» heruntergeladen werden.

Herausgeber: Baudirektion Kanton Zürich, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Koordinationsstelle für Störfallvorsorge und Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz.



Für Tankfahrzeuge und Tankcontainer mit gefährlichen Ladungen muss die GGBV immer beachtet werden; im Schienenverkehr gilt dies ebenso wie auf der Strasse.

Vorteil. Damit der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten erfüllen kann, muss er eine auf seine Aufgaben ausgerichtete Ausbildung erhalten. Diese muss in der Schweiz oder in einem EU-Land durchgeführt werden und umfasst drei bis vier Tage. Ausländische Schulungsnachweise müssen der Richtlinie 96/35/EG entsprechen. Vermittelt werden Kenntnisse über Gefahren und Vorschriften beim Umgang mit gefährlichen Gütern auf einer oder mehreren ADR-Gefahrgutklassen und einem oder mehreren Verkehrsträgern (Schiene, Strasse, Binnenwasserstrasse). Die vom Ausbildungsinstitut abgegebene Ausbildungsbescheinigung berechtigt zum Zutritt zur Prüfung.

Bei bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Schulungsnachweis ausgehändigt, der fünf Jahre gültig ist. Der Schulungsnachweis wird jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber im letzten Jahr vor dessen Ablauf die Prüfung erneut bestanden hat.

Pflichten der Unternehmungen

Fällt eine Unternehmung in den Geltungsbereich der GGBV, hat sie folgenden Pflichten nachzukommen:

- Schriftliche Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten.
- Ausbildung dieses Beauftragten an speziellen Lehrgängen.

- Meldung des Namens des Gefahrgutbeauftragten innert 30 Tagen nach der Ernennung an die Behörden.
- Erstellung eines Pflichtenheftes für den Beauftragten.
- Bekanntmachung des Gefahrgutbeauftragten und dessen Funktionen im Betrieb.
- Einsatz des Gefahrgutbeauftragten im Bereich gemäss Schulungsausweis.
- Bei Ernennung mehrerer Gefahrgutbeauftragter: Koordination von Einsatzbereich, Aufgaben und Kompetenzen.
- Gewährleistung der Unabhängigkeit des Gefahrgutbeauftragten und seines direkten Zugangs zum Bereich, wo mit Gefahrstoffen umgegangen wird.
- Auskunftspflicht bei Kontrollen der Behörden.
- Bei Unfällen mit Gefahrgütern ist der Unfallbericht den Vollzugsbehörden zuzustellen.
- Die Jahresberichte des Gefahrgutbeauftragten müssen fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgewiesen werden.

Die Leitungen von Unternehmungen, die ihre Pflichten gemäss GGBV nicht wahrnehmen, können mit Busse oder Haft bestraft werden. Dasselbe gilt für Gefahrgutbeauftragte, die ihren Aufgaben gemäss Art. 11 und 12 GGBV nicht nachkommen.